

Stellungnahme des zentralen adhs-netzes zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Verordnungsfähigkeit von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen, die Arzneimittelrichtlinien über die Verordnung von Methylphenidat-haltigen Medikamenten (Stimulantien) bei Erwachsenen mit Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung (ADHS) zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu ändern.

Seit April 2011 sind Methylphenidat-haltige Präparate zur Behandlung Betroffener im Erwachsenenalter zugelassen. Da die Arzneimittelrichtlinien zur Verordnung von Stimulantien zu diesem Zeitpunkt ausschließlich für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit einer ADHS geregelt waren, kündigte der G-BA an, dass diese zukünftig für die Behandlung erwachsener Patienten angepasst werden müssten.

Der im März 2013 getroffene Beschluss beschreibt wissenschaftliche Kriterien für die Diagnosestellung einer ADHS im Erwachsenenalter. Neben einer Erfassung der aktuellen Symptomatik in Anlehnung an die ICD-10 Leitlinien oder die Kriterien des DSM-IV, muss eine retrospektive klinische Einschätzung bezüglich einer ADHS-Problematik im Kindesalter anhand der Wender-Utah-Rating-Scale-Kurzform (WURS-K) erfolgen.

Zusätzlich ist definiert, dass Methylphenidat-haltige Arzneimittel „nur von einem Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Erwachsenen verordnet (Fachärztin/Facharzt für Nervenheilkunde, für Neurologie und / oder Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, ärztliche Psychotherapeuten gemäß Bedarfsplanungs-Richtlinie) und unter dessen Aufsicht angewendet werden [dürfen]. In therapeutisch begründeten Fällen können bei fortgesetzter Behandlung in einer Übergangsphase bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahres Verordnungen auch von Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. In Ausnahmefällen dürfen auch Hausärztinnen/Hausärzte Folgeverordnungen vornehmen, wenn gewährleistet ist, dass die Aufsicht durch einen Spezialisten für Verhaltensstörungen erfolgt“ (Arzneimittel-Richtlinie: Anlage III Nummer 44).

zentrales adhs-netz

Uniklinik Köln
Robert-Koch-Straße 10
50931 Köln

Tel 0221 478-89876
Fax 0221 478-89879
Email zentrales-adhs-netz@uk-koeln.de
Web www.zentrales-adhs-netz.de

Leitung

Prof. Dr. Manfred Döpfner (Köln)
Prof. Dr. Dr. Tobias Banaschewski (Mannheim)
Prof. Dr. Michael Rösler (Homburg)
Dr. Klaus Skrodzki (Forchheim)

Koordination

Hannah Liebermann



Das zentrale adhs-netz begrüßt die Änderung der Arzneimittelrichtlinie zur Verordnungsfähigkeit von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln. Dadurch wird klargestellt, welche Arztgruppen berechtigt sind Verordnungen von Methylphenidat vorzunehmen.

Die darüber hinaus vom G-BA festgelegten Anforderungen an die Diagnostik bei ADHS im Erwachsenenalter sind wissenschaftlich fundiert und nach unserer Einschätzung so gewählt, dass sie in der Praxis angemessen gehandhabt werden können.

Die Leitungsgruppe des zentralen adhs-netzes, 21.06.2013

Manfred Döpfner, Köln

Tobias Banaschewski, Mannheim

Michael Rösler, Homburg

Klaus Skrodzki, Forchheim

Literatur:

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage III Nummer 44 - Stimulantien. Stand 01.06.2013. Retrieved from <http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1677/>.